

Beitragsordnung des VfS Maulbronn-Diefenbach e.V.



§1 Grundsatz

1. Die Mitgliederversammlung des VfS Maulbronn-Diefenbach e.V. hat am 06.03.2020 die hier vorliegende Beitragsordnung beschlossen und kann auch nur von dieser wieder geändert werden.
2. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages und wird von jedem Aufnahmeantragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und/oder seiner Abteilungen, sowie die Erbringung von Arbeitsleistungen.
3. Diese Beitragsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung.

§2 Beiträge

1. Von jedem seiner Mitglieder erhebt der VfS Maulbronn-Diefenbach e.V. einen Jahresmitgliedsbeitrag und von den Mitgliedern, für die die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, einen Zusatzbeitrag gemäß dieser Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
3. Beiträge, Zusatzbeiträge und Arbeitsleistungen werden für jedes Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft besteht, in voller Höhe fällig.
4. Eine Mitgliedschaft ist immer für ein volles Kalenderjahr gültig und endet bei Kündigung immer am 31.12. des Jahres der Kündigung.
5. Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Vorstand spätestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bleibt bestehen.

§3 Jahresmitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt für:

- Erwachsene über 18 Jahren	85€	-
Jugendliche unter 18 Jahren	30€	
(mit Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt automatische Umstellung auf Erwachsenenbeitrag)		
- Familienbeitrag	110€	
(Verheiratete oder Eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz, Kinder bis 18 Jahren sind beitragsfrei, für jede einzelne Person, sowie Kinder, ist jeweils ein getrennter Antrag auszufüllen.)		
2. Die Aufnahmegebühr beträgt für:

- Erwachsene über 25 Jahren	100€	
- Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren	50€	
- Jugendliche unter 18 Jahren	0€	

§4 Arbeitsleistungen

1. Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahren wird zum Kantinendienst und zu Arbeitseinsätzen zum Erhalt und der Pflege der Vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen herangezogen. Die Mindestanzahl der Pflichtarbeitsstunden sind von der Mitgliederversammlung auf 15 Stunden festgelegt worden.

2. Jede praktische Ausübung des Schießsports in den Anlagen des VfS Maulbronn Diefenbach e.V. begründet die aktive Mitgliedschaft. Dies gilt auch bei einmaliger Ausübung.
3. Arbeitsstunden brauchen nicht geleistet werden von:
 - a. Mitgliedern die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Mitgliedern unter 18 Jahren.
 - c. Mitgliedern die einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 nachweisen.
 - d. Ehrenmitglieder.
 - e. Mitglieder die nicht im Sinne von §4 Absatz 2 am Schießbetrieb teilnehmen.
4. Die Zeiten zur Leistung des Thekendienstes ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten, sowie im Eingangsbereich am schwarzen Brett ausgehängt. Weitere Arbeitsdienste für Veranstaltungen oder zur Erhaltung der Einrichtungen und Anlagen werden bevorzugt über die Homepage, alternativ durch Aushang oder E-Mail, kommuniziert.
5. Der Nachweis erbrachter Arbeitsstunden erfolgt durch Eintrag im Arbeitsdienstordner und sind von einem Mitglied des Vorstands abzeichnen zu lassen.
6. Jedes Mitglied ist für das Eintragen der geleisteten Arbeitsstunden selbst verantwortlich.
7. Eingetragene Tätigkeiten müssen mindestens 1 Stunde zusammenhängend geleistet worden sein.
8. Eine Übertragung der Arbeitsstunden ins nächste Jahr oder mehr erbrachter Arbeitsstunden auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Möglich ist aber die freiwillige Übernahme eines vom Vorstand eingeteilten Dienstes und Abgabe der Stunden an den, der eigentlich die Leistung hätte erbringen sollen.

§5 Zusatzbeitrag

1. Aktive Mitglieder, die gemäß §4 dieser Arbeitsordnung zur Erbringung von Arbeitsstunden verpflichtet sind, haben pro Kalenderjahr für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde einen Zusatzbeitrag von 15€ zu zahlen.

§6 Beitragsfälligkeit

1. Die Beträge werden im Folgejahr mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer Änderung durch die Mitgliederversammlung.
2. Eine **unbegründete** Rückbuchung von Beiträgen kann zum Erlöschen der Mitgliedschaft nach §7 der Vereinssatzung führen.
3. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, welche bei Austritt noch bis zum 30. April des Folgejahres Gültigkeit behält um evtl. Zusatzbeiträge bei z.B. nicht geleisteten Pflichtarbeitsstunden, vom Vorjahr abbuchen zu können.

§7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung nach §1 Absatz 1 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung verlieren alle früheren Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.